

# RS Vwgh 1999/8/24 99/11/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §38;

AVG §69 Abs1 Z2;

AVG §69 Abs1 Z3;

KFG 1967 §66 Abs2 liti;

KFG 1967 §73 Abs3;

## Rechtssatz

Die verfahrensleitende Verfügung der Zustellung eines Straferkenntnisses stellt keine der Rechtskraft fähige Vorfragenentscheidung iSd § 69 Abs 1 Z 3 AVG dar. Der Umstand, dass der Entziehungsbescheid im Lichte des § 73 Abs 3 KFG allenfalls verfrüht ergangen ist, weil bei der Zustellung des Straferkenntnisses ein Zustellmangel unterlaufen sei, verletzt keine subjektiven Rechte des von der Entziehung betroffenen Inhabers der Lenkerberechtigung (Hinweis E 18.12.1997, 96/11/0080); denn die nachträgliche Kenntnis vom allenfalls verfrühten Ergehen des Entziehungsbescheides aufgrund des unbestrittenen Vorliegens einer bestimmten Tatsache iSd § 66 Abs 2 lit i KFG ist nicht iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG geeignet, einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbei zu führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999110201.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)